

Von: Republikaner NRW [mailto:nrw@rep.de]

Gesendet: Donnerstag, 21. Januar 2016 13:33

An: Info <Info@nottuln.de>

Betreff: Unsere Anregung Verbot von Burka und Nikab vom 21.01.2016



REP, Postfach 140407, 40074 Düsseldorf

Bürgermeisterin Nottuln
Postfach 1140
48292 Nottuln

**Der Landesvorsitzende
40074 Düsseldorf
Postfach 140407**

Tel.
Fax

nrw@rep.de
21.01.2016

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)

Anregung Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mahnke,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit regen die Republikaner, LV NRW an, dass der Rat ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze erlässt.

Zum einen geht es um die Rechte der Frauen, die durch Burka- und Nikab empfindlich eingeschränkt werden und zum anderen dient ein Verbot der Durchsetzung des Vermummungsverbot. Insbesondere die zunehmende Bedrohung durch IS-Terroristen, bietet eine Vermummung in Form von Burka oder Nikab ungeahnte Entfaltungsmöglichkeiten.

Seien Sie mutig und setzen Sie Zeichen, indem Sie sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und nicht dem Mittelalter in Nottuln Tür und Tor öffnen. Alleine die Tatsache, dass in Dortmund die erste Steinigung stattgefunden hat und nur durch eine zufällig eintreffende Polizeistreife schlimmeres verhindert werden konnte, macht deutliche, dass wir mutige Entscheider brauchen. Den Bericht über die Steinigung können Sie hier nachschauen:

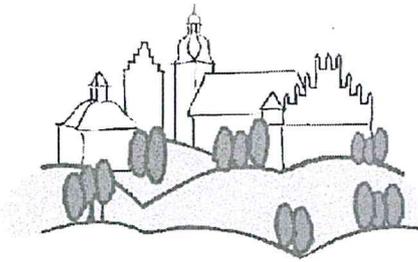
https://www.youtube.com/watch?v=99AgW_CAcNg

Mit freundlichen Grüßen



André Maniera

Landesvorsitzender Republikaner NRW



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 135/2015

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
06.10.2015

Tagesordnungspunkt:

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
hier: Anregung der Republikaner

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die Angelegenheit wird an den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Beschlussvorschlag für den HFA:

Die Eingabe wird als unzulässig zurückgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	27.10.2015	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Schneider

Sachverhalt:

Mit der dieser Vorlage beigefügten Email beantragen die Republikaner Herrn Victor Orban „in Ihrer Stadt“ zum Ehrenbürger zu ernennen. Eine konkrete Ortsbezeichnung ist nicht gegeben. Dieser Antrag ist in mehreren Städten gestellt worden. Allein schon aus diesem Grunde hält der Unterzeichner die Nutzung des § 24 GO NRW für rechtsmissbräuchlich.

Die Rechtsauffassung des Unterzeichners wurde auch durch das Schreiben des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes vom 29.09.2015 voll inhaltlich bestätigt. Das Schreiben ist in Ablichtung beigefügt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Mail vom 30.09.2015 die Rechtsauffassung ebenfalls voll inhaltlich bestätigt.

Der Antrag ist letztendlich als unzulässig zurückzuweisen.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Antrag der Republikaner |
| Anlage 2 | Schreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 29.09.2015 |
| Anlage 3 | Email des Ministeriums für Inneres und Kommunales |

Verfasst:
gez. Rickert

Fachbereichsleitung:
gez.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 30/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 13.0.16-002/003 wel/Da
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-223-226

26. Januar 2016

Anregungen der Republikaner NRW zum Verbot von Burka und Nikab

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar erneut an alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO gestellt, diesmal auf Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen. Der Antrag ist aus unserer Sicht ebenso unzulässig wie der Antrag der Republikaner NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán.

Es handelt sich zwar um eine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 24 GO, weil sich das Verbot von Burka und Nikab auf die gemeindlichen öffentlichen Plätze und Räume bezieht. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem/der BürgermeisterIn kein eigenes formelles Vorprüfungsrecht einräumt. Der Rat bzw. zuständige Ausschuss kann die Eingabe der Republikaner dann als unzulässig zurückweisen, ohne sich mit ihr inhaltlich auseinanderzusetzen zu müssen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unseren Schnellbrief Nr. 218 vom 29. September 2015.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass die Geschäftsstelle des StGB NRW gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales bereits angeregt hat, § 24 GO NRW in die anstehende GO-Novellierung miteinzubeziehen, um den Umgang mit rechtsmissbräuchlichen Petitionen in den Städten und Gemeinden besser handhaben zu können. Denkbar wäre eine Beschränkung des Petitionsrechts auf Einwohner der Gemeinde und/oder die Einführung eines formellen Prüfungsrechtes für Hauptverwaltungsbeamte mit der Folge, dass der Rat bzw. Beschwerdeausschuss sich nur noch mit zulässigen Petitionen befassen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.